

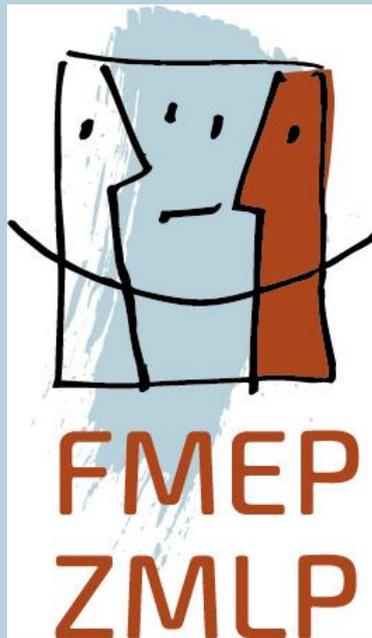


# ZMLP

# Statuten

---

ANGENOMMEN VON DER  
DELEGIERTENVERSAMMLUNG  
AM 9. NOVEMBER 2024



**Zentralverband der Magistraten, der  
Lehrerschaft und des Personals des  
Staates Wallis und des öffentlichen und  
parastaatlichen Sektors**



# ZMLP Statuten

*Dieses Dokument richtet sich an alle beteiligten Personen, unabhängig vom Geschlecht. Die Verwendung der ausschliesslich männlichen Form in den Bezeichnungen dient lediglich der Vereinfachung.*

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 Name und Sitz

Der Zentralverband der Magistraten, der Lehrerschaft und des Personals des Staates Wallis sowie des öffentlichen und parastaatlichen Sektors (ZMLP) ist im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB eine Vereinigung von Verbänden mit folgenden Mitgliedern:

- a) Personal, das einem kantonalen Gesetz, einem kantonalen Reglement oder einer kantonalen Richtlinie untersteht;
- b) Personal von Institutionen, die einem kantonalen Gesetz unterstehen;
- c) Personal von Institutionen, die eine Leistungsvereinbarung mit dem Staat Wallis haben oder von diesem eine Subvention erhalten.
- d) Die dem Pensioniertenverein (VPZ) des ZMLP angeschlossenen Pensionierten.

Der Zentralverband hat seinen Sitz in Sitten.

Der ZMLP schliesst mit den Arbeitgebern der Mitglieder Partnerschaften ab gemäss dem nachstehenden Art. 2.

### Art. 2 Mitglieder

Zu den Mitgliedern des ZMLP gehören Magistrate, Angestellte der Kantonsverwaltung, Lehrpersonen, das kantonale Polizeikorps sowie für den Staat tätiges Personal und Personal anderer Institutionen, die öffentliche oder halböffentliche Aufgaben wahrnehmen oder von Dritten subventioniert werden und die einem Mitgliedsverband der ZMLP angehören gemäss dem nachstehenden Art. 35. Ihr Lohn wird entweder vom Staat selbst oder von einer Einrichtung bezahlt, die vom Staat subventioniert wird oder bei diesem unter Vertrag steht.

Dazu gehören auch die pensionierten Mitglieder des Pensioniertenvereins des ZMLP (VPZ).

### Art. 3 Grundsätze

Als Dachverband lässt sich der ZMLP von der Erklärung der Menschenrechte leiten. Er ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

Sein Handeln stützt sich auf eine Charta, in der die gemeinsamen Werte gemäss dem nachstehenden Art. 25 festgelegt sind.

### Art. 4 Zweck

Der ZMLP setzt sich übergreifend für die geistigen, sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder ein.

Er erreicht diesen Zweck durch:

- a) die Entwicklung von sozialen Massnahmen zugunsten seiner Mitglieder;
- b) die Verbesserung des materiellen Status und die Verwirklichung von guten Arbeitsbedingungen für alle Mitglieder;
- c) die Förderung und Verteidigung des Ansehens des öffentlichen Dienstes;
- d) die Koordination und Verteidigung gemeinsamer Dossiers der Verbände;



- e) die Bereitstellung beruflicher Kompetenzen, um seine Sozialpartner bei der Ausarbeitung der das Personal betreffenden Gesetzgebung zu unterstützen;
- f) die Bereitstellung des Hilfsfonds;
- g) ein Angebot zum Rechtsschutz.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 5 Beitritt**

Die ZMLP-Mitgliedschaft wird durch den Beitritt in einen seiner Verbände erworben, unter Berücksichtigung der Artikel 1 und 2.

Jeder Verband hält die Liste seiner Mitglieder in Abstimmung mit dem ZMLP auf dem aktuellen Stand.

Mit seinem Beitritt kommt jedes Mitglied in den Genuss der Sozialleistungen und wirtschaftlichen Vorteile, die der ZMLP anbietet.

### **Art. 6 Austritt**

Der Austritt kann auf das Ende eines Monats erklärt werden und ist dem ZMLP drei Monate vorher schriftlich anzukündigen. Die Austrittserklärung ist per Einschreiben an das Sekretariat des ZMLP zu übermitteln.

Nach der Annahme des Austritts verliert das Mitglied die vom ZMLP gewährten Sozialleistungen und wirtschaftlichen Vorteile.

### **Art. 7 Auflösung der Mitgliedschaft**

Beendet ein Mitglied seine Berufstätigkeit, so gilt die Beendigung des Dienstverhältnisses zugleich als Austritt aus dem ZMLP.

Pensionierte können Mitglied des ZMLP bleiben, indem sie sich dem Pensioniertenverein des ZMLP (VPZ) anschliessen.

### **Art 8 Ausschluss**

Die Präsidentenkonferenz nimmt den vom betreffenden Verband beschlossenen Ausschluss eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen zur Kenntnis.

Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle vom ZMLP gewährten Sozialleistungen und wirtschaftlichen Vorteile.

### **Art. 9 Verpflichtung und Beendigung der Rechte**

Das austretende (oder ausgeschlossene) Mitglied hat seine Verpflichtungen gegenüber seinem Verband und dem ZMLP bis zum Ende seiner Mitgliedschaft zu erfüllen. Alle seine Ansprüche gegenüber dem ZMLP erlöschen mit dem Zeitpunkt, an dem der Austritt (oder sein Ausschluss) wirksam wird.

## **III. BEITRÄGE**

### **Art. 10 Finanzielle Mittel**

Der ZMLP finanziert seine Tätigkeiten mit den Beiträgen seiner Mitglieder.



## Art. 11 Festsetzung des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem ordentlichen Mitgliedsbeitrag des ZMLP und dem Mitgliedsbeitrag des jeweiligen Verbandes zusammen.

Der ordentliche Mitgliedsbeitrag für den ZMLP wird von der Delegiertenversammlung entsprechend dem Finanzbedarf des ZMLP festgelegt. Der Beitrag für ein pensioniertes Mitglied beträgt 50 Prozent des Verbandsbeitrags.

Jeder Verband legt seinen eigenen Mitgliedsbeitrag fest.

## Art.12 Erhebung

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel durch den Arbeitgeber direkt vom Lohn abgezogen und an den ZMLP bezahlt. Jeder dem ZMLP angeschlossene Verband erhält einen Betrag in der Höhe des ihm zustehenden Anteils.

## Art. 13 Zahlungsverfahren

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel monatlich erhoben. Der Anteil der Beiträge, der den Verbänden zusteht, wird ihnen periodisch in Form von Akontozahlungen sowie einer abschliessenden Restzahlung gemäss Jahresabrechnung überwiesen.

# IV. BESONDERE LEISTUNGEN

## Art. 14 Hilfsfonds, Rechtsschutz und andere Vorteile

Der ZMLP gewährt seinen Mitgliedern gemäss den entsprechenden Sonderreglementen folgende Leistungen:

- a) Unterstützung durch den Hilfsfonds,
- b) Rechtsbeistand

Sozialleistungen: Jedes Mitglied kann auf Wunsch Beratung, Gehör und Unterstützung im Zusammenhang mit seiner Beschäftigung erhalten.

Wirtschaftliche Vorteile: Jedes Mitglied profitiert auf Anfrage von den Vorteilen, die der ZMLP aufgrund von wirtschaftlichen Verträgen bietet.

Administrative Leistungen für die Verbände: Nach Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz können die Verbände dem ZMLP gegen Vergütung administrative Leistungen in Auftrag geben.

# V. ORGANISATION UND VERWALTUNG

## Art. 15 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) die Präsidentenkonferenz,
- c) die Sektorkommissionen,
- d) die Rechnungsprüfungskommission,
- e) die Fachausschüsse,
- f) das ZMLP-Büro.



## **a) Delegiertenversammlung**

### **Art. 16 Zusammensetzung und Anzahl der Delegierten**

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium des ZMLP
- b) den Delegierten der Verbände,
- c) den Verbandspräsidenten,
- d) dem ZMLP-Büro.

Jeder Verband hat Anrecht auf einen Delegierten je 30 ZMLP-Mitglieder (ausser dem VPZ: je 60) gemäss Stand jeweils am 31. Dezember vor der Delegiertenversammlung. Eine Restanzahl von mehr als 15 Mitgliedern gibt Anrecht auf einen weiteren Delegierten.

Jeder Verband hat Anrecht auf mindestens einen Delegierten.

### **Art. 17 Präsidium des ZMLP**

Die Person im Präsidium des ZMLP muss auch einem der Mitgliedsverbände angehören. Sie darf nicht gleichzeitig ihrem eigenen Verband vorstehen.

Eine Amtszeit im Präsidium des ZMLP dauert nicht länger als drei Verwaltungsperioden, das heisst insgesamt 12 Jahre.

Die Präsidentenkonferenz kann beschliessen, ein Vizepräsidium einzurichten. Sie kann auch einen Stellvertreter für das Präsidium ernennen, falls die vorsitzende Person punktuell verhindert ist.

### **Art. 18 Einberufung und Organisation**

Die Einladungen werden 30 Tage vor dem Versammlungstermin per Post oder elektronisch an alle Mitglieder versandt.

Für diese Versammlung werden die Reise- und Verpflegungskosten der Delegierten von der Kasse des ZMLP übernommen.

Das Büro des ZMLP begleitet die Delegiertenversammlungen. Der Generalsekretär koordiniert, betreut und verwaltet die Versammlung.

### **Art. 19 Befugnisse**

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium des ZMLP oder seinem Stellvertreter geleitet und verfügt über folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- b. Verlesung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. Stellungnahme zu den Anträgen der Präsidentenkonferenz, der Verbände und der Delegierten;
- d. Änderung der Statuten;
- e. Genehmigung der Aufnahme neuer Verbände auf Vorschlag der Präsidentenkonferenz oder des ZMLP-Büros;
- f. Kenntnissnahme der Zusammensetzung der Präsidentenkonferenz bei der Delegiertenversammlung;
- g. Wahl
  - des Präsidiums des ZMLP,
  - der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.



## **Art. 20 Zusätzliche Rolle**

Innerhalb ihres Verbands tragen die Delegierten dazu bei:

- a) die Mitglieder über die Sozialleistungen und wirtschaftlichen Vorteile zu informieren, die der ZMLP für seine Mitglieder bereitstellt;
- b) ihren jeweiligen Verband und den ZMLP zu fördern;
- c) neue Mitglieder anzuwerben.

## **Art. 21 Anträge, Mitteilungsfrist**

Anträge eines Delegierten oder eines Verbandes auf Änderung der Traktandenliste müssen mindestens 15 Tage im Voraus beim ZMLP-Büro eingehen.

## **Art. 22 Abstimmungen und Wahlen**

Nur anwesende Delegierte können abstimmen und wählen. Jeder hat Anrecht auf eine Stimme.

Die Abstimmungen erfolgen mit relativer Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet in letzter Instanz das Präsidium der Versammlung.

Die Wahlen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Delegierten beschliesst eine geheime Wahl.

Die Wahlen erfolgen im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **Art. 23 Ausserordentliche Versammlung**

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder mindestens ein Drittel der Verbände dies verlangt oder auf Beschluss der Präsidentenkonferenz.

### ***b) Präsidentenkonferenz***

## **Art. 24 Zusammensetzung**

Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium des ZMLP,
- b) den Präsidenten der Verbände.

Bei einem Wechsel an der Spitze eines Verbands tritt der neue Präsident automatisch an die Stelle des Vorgängers.

## **Art. 25 Aufgaben**

Die Präsidentenkonferenz:

- a) entscheidet über die allgemeine Organisation des ZMLP;
- b) legt das Tätigkeitsprogramm entsprechend dem Zweck des ZMLP (siehe Artikel 4) fest und unterbreitet der Delegiertenversammlung Vorschläge;
- c) erarbeitet, ändert oder ergänzt die sich aus diesen Statuten ergebenden Reglemente;
- d) erarbeitet, ändert oder ergänzt die Charta des ZMLP, welche unsere gemeinsamen Werte repräsentiert;
- e) prüft und genehmigt die Rechnung;
- f) beschliesst ein Finanz- und Verwaltungsreglement und genehmigt die Beträge von Zulagen, Spesen sowie Treueprämien;



- g) prüft und genehmigt die Schaffung von Stellen und die Einstellung von Personal auf Vorschlag des Präsidiums und des Büros;
- h) genehmigt die Zuteilung der Vorsitzenden für die Sektorkommissionen;
- i) ernennt die Mitglieder der Fachauschüsse;
- j) schlägt der DV die Aufnahme neuer Verbände vor;
- k) ernennt Ehrenmitglieder;
- l) nimmt den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds durch den betreffenden Verband zur Kenntnis.

## **Art. 26 Sitzungen**

Die Präsidentenkonferenz tritt mindestens zweimal im Jahr unter der Leitung des Präsidiums des ZMLP oder seines Stellvertreters zusammen. Die Entscheide werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt.

Die Abstimmungen erfolgen mit absolutem Mehr; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Präsidenten beschliesst eine geheime Abstimmung.

Die Büroleitung nimmt an den Sitzungen der Präsidentenkonferenz teil, stimmt jedoch nicht ab. Der Generalsekretär koordiniert, betreut und verwaltet alle Sitzungen..

## ***c) Sektorkommissionen***

### **Art. 27 Zusammensetzung**

Die Sektorkommissionen setzen sich aus den Präsidenten der Verbände (ausser dem Pensioniertenverein) zusammen und sind nach ihren Tätigkeitsbereichen aufgeteilt. Der Generalsekretär koordiniert, betreut und verwaltet alle Sitzungen der Sektorkommissionen.

Den Vorsitz jedes Komitees übernimmt turnusmässig ein Jahr lang einer der Präsidenten. Die Amtsdauer eines Komiteevorsitzenden kann mit Zustimmung der anderen Komiteemitglieder einmal verlängert werden.

### **Art. 28 Aufgaben**

Die Sektorkommissionen:

- a) bearbeiten bereichsübergreifende Dossiers und Anfragen, die ihren Tätigkeitssektor betreffen;
- b) unterstützen auf Wunsch die Verbände bei deren Dossiers;
- c) erfüllen die für das ordnungsgemässe Funktionieren der Komitees erforderlichen Aufgaben.

## ***d) Rechnungsprüfungskommission***

### **Art. 29 Zusammensetzung, Befugnisse, Amtsdauer**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die weder Präsidium noch Büromitglied oder Verbandspräsident sind.

Die Rechnungsprüfungskommission prüft jedes Jahr alle Rechnungsabschlüsse des ZMLP. Sie legt der Präsidentenkonferenz und der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht mit ihren Ergebnissen vor. Sie kann für ihre Überprüfungen einen Spezialisten hinzuziehen wenn sie es für notwendig erachtet.

Es ist ihr untersagt, ihre Feststellungen Mitgliedern oder Dritten mitzuteilen. Die Revisoren werden für vier Jahre gewählt. Sie können für zwei weitere Mandate wiedergewählt werden, jedoch für maximal 12 Jahre.



## VI. ZMLP BÜRO

### Art. 30 Funktion

Das ZMLP-Büro ist das Exekutiv- und Verwaltungsorgan des ZMLP. Es achtet auf die Anwendung der Artikel 4 und 14 dieser Statuten.

Es koordiniert:

- a) die dem ZMLP angeschlossenen Verbände,
- b) die anderen Sozialpartner des Staates.

Es stellt die Verbindung zu den einzelnen Sozialpartnern her.

### Art. 31 Zusammensetzung

Das Büro setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium des ZMLP,
- b) dem Generalsekretär,
- c) der Verwaltungsleitung,
- d) verschiedenen Mitarbeitenden.

### Art. 32 Aufgaben

Das Büro:

- a) ist für die Organisation und die Verwaltung des ZMLP zuständig;
- b) stellt das Personal des ZMLP ein nach Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz;
- c) setzt die Entscheide der Präsidentenkonferenz und der Sektorkommissionen gemäss den in den Artikeln 4 und 14 dieser Statuten festgelegten Zielen um;
- d) erstellt das Pflichtenheft für das Personal des ZMLP nach Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz;
- e) legt nach Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz die Löhne und die Arbeitsbedingungen für das Personal des ZMLP fest;
- f) verwaltet die Anlage der ZMLP-Vermögenswerte; diese Aufgabe kann es delegieren;
- g) bereitet die Sitzungen der Präsidentenkonferenz und der Sektorkommissionen vor;
- h) schlägt der DV die Aufnahme neuer Verbände vor;
- i) organisiert die Delegiertenversammlung;
- j) unterhält Beziehungen zum Staatsrat;
- k) verfolgt die Sitzungen des Grossen Rats;
- l) verwaltet den Rechtsbeistand und den Hilfsfonds des ZMLP;
- m) verwaltet die Sozialleistungen für die Mitglieder;
- n) entwickelt wirtschaftliche Vorteile für die Mitglieder.

### Art. 33 Vertretung

Das Präsidium des ZMLP und der Generalsekretär vertreten den ZMLP gegenüber Dritten. Sie können diese Aufgabe delegieren :

- a) an den Präsidenten eines des angeschlossenen ZMLP-Verbandes
- b) an einen Mitarbeiter des Büros
- c) mittels eines externen Mandats (Rechtsanwalt, usw.)



## **Art. 34 Unterschriftsberechtigung**

- a) *In Rechtsangelegenheiten*: Der ZMLP zeichnet rechtsverbindlich durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums und des Generalsekretärs oder, in Abwesenheit eines der beiden, eines Mitglieds der Präsidentenkonferenz.
- b) *In Finanzangelegenheiten*: Der ZMLP zeichnet finanziell verbindlich durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums und der Verwaltungsleitung oder, in Abwesenheit eines der beiden, des Generalsekretärs.

## **VII. VERBÄNDE**

### **Art. 35 Anzahl**

Der ZMLP setzt sich aus den von der Präsidentenkonferenz anerkannten Verbänden zusammen. Diese bestehen aus den in Artikel 2 bezeichneten Mitgliedern.

Andere Vereinigungen mit in besagtem Artikel bezeichneten Mitgliedern können zugelassen werden.

### **Art. 36 Autonomie und Beziehung zum Zentralverband**

Jeder Verband hat seine eigene Verwaltung, seine Statuten und Reglemente.

Die Verbände stellen ihrem Präsidenten/ihrer Präsidentin Zeit zur Verfügung, damit er/sie an den Sitzungen der Präsidentenkonferenz teilnehmen und die mit den Sektorkommissionen zusammenhängenden Dossiers verfolgen kann.

Die Verbände können die Unterstützung des ZMLP bei der Behandlung ihrer spezifischen Problemstellungen anfordern.

### **Art. 37 Reglemente und Statuten**

Die Reglemente und Statuten der Verbände dürfen nicht im Widerspruch zu den Reglementen und Statuten des ZMLP stehen.

In diesen ist die Mitgliedschaft im ZMLP zu erwähnen. Letzterer erhält eine Kopie dieser Dokumente.

### **Art. 38 Auflösung und Meldung**

Die Auflösung eines Verbands ist dem ZMLP-Büro zuhanden der Präsidentenkonferenz mitzuteilen und wird der Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht.

Die Auflösung eines Verbands gibt kein Recht auf eine Auszahlung aus dem Vermögen des ZMLP.

### **Art. 39 Teilnahme an den Sitzungen**

Auf Einladung der Verbände nehmen das Präsidium und die Mitglieder des ZMLP-Büros nach Möglichkeit an ihren Sitzungen oder Versammlungen teil.

## **VIII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 40 Verantwortlichkeit**

Die Verbindlichkeiten des ZMLP werden ausschliesslich durch das Vermögen des ZMLP gedeckt. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder oder der Verbände ist ausgeschlossen.



## **Art. 41 Auflösung**

Die Auflösung des ZMLP kann nur durch eine allgemeine Abstimmung an einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung erfolgen. Sie tritt nur in Kraft, wenn 4/5 der anwesenden Delegierten sie beschliessen.

Im Falle einer Teilauflösung (Austritt eines oder mehrerer Verbände) geht das Vermögen des ZMLP, das dem oder den austretenden Verbänden zugerechnet wird, an diesen oder diese.

Im Falle einer Totalauflösung wird das Vermögen des ZMLP an die konstituierenden Verbände gemäss der Anzahl ihrer Mitglieder verteilt.

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 42 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten, die an der Delegiertenversammlung vom 9. November 2024 angenommen wurden, ersetzen jene vom 11. März 2015 und alle vorherigen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bei Streitigkeiten ist die französische Version der Statuten massgebend.

Sitten, den 9. November 2024

Das Präsidium : Herr Thomas Progin

Der Generalsekretär : Herr Stéphane Pont

*« Im Falle von Auslegungsdifferenzen ist ausschliesslich die französische Fassung dieser Statuten verbindlich. »*